

ÜBERSETZUNG.

KONIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 10. Februar 1987 von dem Gemeinschaftsminister für Ausbildung, kulturelle Animation und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive (der Deutschsprachigen Gemeinschaft) "zur Ausführung des Dekretes vom 26. Mai 1986 zur Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden oder Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die Immobilien für die kleine Kultur-, Sport- und Tourismusinfrastruktur ankaufen beziehungsweise gewisse Arbeiten an dieser Infrastruktur durchführen" gebeten wurde, hat am 21. April 1987 folgendes Gutachten abgegeben :

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.Präambel.Absatz 1 :

Es ist Brauch geworden, in der Präambel der Erlasse der Exekutive nicht auf das Gesetz, das ihnen Zuständigkeiten zuerkennt, zu verweisen. Absatz 1 ist auszulassen.

Absatz 3 :

Der Hinweis auf Artikel 3 des Domänengesetzes vom 22. Dezember 1949 ist nicht notwendig, um zu rechtfertigen, dass in Artikel 11, § 3, des Entwurfes, die Verwaltung der Mehrwertsteuer, der Registrierung und der Domänen mit gewissen Zwangseintreibungen beauftragt wird. Absatz 3 ist demzufolge auszulassen.

Absatz 4 :

Es ist nicht üblich, auf die Erlasse über die Arbeitsweise der Exekutive zu verweisen. Absatz 4 ist demzufolge auszulassen.

Absatz 6 :

Bei der Bezeichnung der vorschlagenden Mitglieder der Exekutive empfiehlt es sich, den Titel, der jedem Mitglied der Exekutive durch den Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. Dezember 1986 zur Verteilung der Zuständigkeiten unter die Gemeinschaftsminister zuerkannt wird, zu verwenden.

Ausserdem sind die Wörter "sowie nach Beratung über diesen Vorschlag" überflüssig und müssen ausgelassen werden, da die Exekutive ihrem Wesen nach ein kollegiales Organ ist.

.../...

Es sollte also heissen :

"Auf Vorschlag des Vorsitzenden der Exekutive, des Gemeinschaftsministers für Ausbildung, kulturelle Animation und Medien und des Gemeinschaftsministers für Jugend, Sport, Erwachsenenbildung und Soziales,".

VERFUGENDER TEIL.

Artikel 1.

Dieser Artikel, der lediglich den Titel wiederholt, ist überflüssig und muss ausgelassen werden.

Kapitel I.

Im Titel des Kapitels I ist es nicht üblich, die Begriffsbestimmungen als "Allgemeine Begriffsbestimmungen" zu bezeichnen. Das Wort "Allgemeine" ist auszulassen.

Artikel 2 (der Artikel 1 wird).

Die Punkte 6, 7 und 8 haben keinen normativen Inhalt.

Die in den Punkten 6 und 7 verwendeten Wörter "durch die Verwaltung anerkannt" geben Anlass zu Kritik, insoweit das Dekret kein Anerkennungsverfahren vorsieht.

Die Punkte 6, 7 und 8 sind demzufolge auszulassen.

.../...

Es wird vorgeschlagen, den Artikel wie folgt abzufassen :

"Artikel 1.-

Für die Ausführung des Dekretes vom 26. Mai 1986 zur Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden oder Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die Immobilien für die kleine Kultur-, Sport- und Tourismusinfrastruktur ankaufen beziehungsweise gewisse Arbeiten an dieser Infrastruktur durchführen, versteht man unter :

- 1° Neubau : jede Neuerrichtung einer Infrastruktur auf einem unbebauten Baugrund;
- 2° Umbau : jede Veränderung ... (weiter wie im Entwurf);
- 3° Einrichtung : das Installieren aller festverankerten Gegenstände ... (weiter wie im Entwurf);
- 4° Ausrüstung : alle beweglichen Güter ... (weiter wie im Entwurf);
- 5° Grundstück : den Baugrund ... (weiter wie im Entwurf)".

Kapitel II.

Dieses Kapitel enthält nur einen einzigen Artikel. Gemeint ist wahrscheinlich, dass der Antrag auf Bewilligung von Zuschüssen durch einen Tätigkeitsbericht gerechtfertigt werden muss. Daher ist Artikel 3 eine unnötige Wiederholung des Artikels 5, § 1, 1.°, und muss, ebenso wie die Überschrift des Kapitels II, ausgelassen werden.

.../...

Kapitel III.

Dieses Kapitel, das über die Berechnung des Zuschussbetrags handelt, müsste logischerweise hinter Kapitel IV stehen, das Kapitel II wird und sich auf den Bezuschussungsantrag bezieht. Der Titel "Berechnung des Zuschusses" wäre richtiger.

Artikel 4 (der Artikel 3 wird).

Es wäre besser, die Aufzählung 1°, 2°, ... zu verwenden.

Im Artikel sind lediglich einige der Kosten aufgeführt, die für die Gewährung des Zuschusses berücksichtigt werden, wobei gewisse Kosten, wie der Ankauf von Grundstücken, die Baukosten und der Ankauf von Ausrüstungsmaterial, offenbar vergessen wurden.

In Punkt 3, der "3°" wird, sind die Wörter "steuerbarer Arbeitslohn" durch die Wörter "bezahlter Arbeitslohn" zu ersetzen.

Artikel 5 (der Artikel 2 wird).

Folgender Text wird vorgeschlagen :

"Artikel 2.-

§ 1. Dem Antrag ist eine Akte mit folgenden Unterlagen beizufügen :

1° a. für die Vereinigungen ohne Erwerbszweck : eine Begründungserklärung mit dem Nachweis ihrer sportlichen, kulturellen oder touristischen Tätigkeiten in den zwei der Antragstellung vorhergehenden Jahren;

.../...

- b. für die Gemeinden : eine Begründungserklärung mit dem Nachweis der sportlichen, kulturellen oder touristischen Tätigkeiten in der Gemeinde;

2° eine Darlegung des Vorhabens, der folgende Unterlagen beigelegt sind :

- a. die Beschreibung und die Pläne der Arbeiten;
- b. ein Auszug aus dem Katasterplan bezüglich des Standortes, wo die Infrastruktur zu errichten ist;
- c. bei Neu- oder Umbau : eine Abschrift der Baugenehmigung, eine Abschrift der Eigentumsurkunde oder des Mietvertrages mit 20jähriger Laufzeit bezüglich der Grundstücke und umzubauenden Gebäude und eine präzise Kostenschätzung des Bauamtes der Gemeinde oder eines Architekten, gegebenenfalls eine Aufstellung des augenblicklichen Wertes des umzubauenden Gebäudes oder Gebäudeteiles;
- d. beim Ankauf von Ausrüstungsgegenständen : drei Kostenvoranschläge, wenn der Preis 100.000 Franken übersteigt, und mindestens ein Kostenvoranschlag, wenn er unter diesem Betrag liegt;
- e. beim Ankauf eines Gebäudes : die Einschätzung des Einnehmers des Registrierungsamtes oder eines vereidigten Abschätzers;

3° für die Vereinigungen ohne Erwerbszweck :

- a. eine Erklärung, dass alle Räumlichkeiten ... (weiter wie unter dem 9. Gedankenstrich);
- b. eine Abschrift der im Staatsblatt veröffentlichten Statuten ... (weiter wie unter dem 10. Gedankenstrich).

.../...

§ 2. Beim Ankauf eines Grundstückes oder eines Gebäudes kann der Gemeinschaftsminister eine Gegenexpertise in Auftrag geben.

§ 3. Beim Ankauf von Grundstücken, bei Neu- und Umbau müssen die Anträge vor dem 1. September des Jahres, das dem Jahr voraufgeht, während dessen der Zuschuss gewährt werden kann, eingereicht werden".

Im oben für Paragraph 1, Punkt 3°, a, vorgeschlagenen Text ist das Wort "eidesstattlich" ausgelassen worden. Artikel 127 der Verfassung bestimmt nämlich, dass ein Eid nur aufgrund eines Gesetzes auferlegt werden kann.

In derselben Bestimmung geht der Text des Entwurfes über die Anforderungen des Artikels 15 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Sicherung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen hinaus, zumindest was die Vereinigungen ohne Erwerbszweck betrifft, die nicht unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde verwaltet werden.

Im oben für Paragraph 3 vorgeschlagenen Text sind die Wörter "um im Rahmen der Haushaltsplanung des folgenden Jahres prioritär berücksichtigt zu werden" ausgelassen worden, da sie lediglich die Erklärung der auferlegten Pflicht darstellen.

Kapitel V (das Kapitel IV wird)

Dieses Kapitel bezieht sich nicht nur auf die Zustellung der Entscheidung : es sieht ebenfalls vor, dass die Entscheidung begründet sein muss und dass sie dem Ankauf oder dem Baubeginn voraufgehen muss. Daher wird vorgeschlagen, dieses Kapitel wie folgt zu betiteln : "Entscheidung der Exekutive".

.../...

Artikel 6 (der Artikel 4 wird).

Für Paragraph 1 wird folgende Abfassung vorgeschlagen :

" § 1. Die Exekutive begründet ihre Entscheidung und stellt sie dem Antragsteller zu".

Artikel 7 (der Artikel 5 wird).

Der Text scheint davon auszugehen, dass, wenn die Arbeiten durch die Gemeinde ausgeführt werden, es notwendigerweise einen Angebotsaufruf geben muss und dass, wenn sie von einer Vereinigung ohne Erwerbszweck durchgeführt werden, diese drei Kostenvoranschläge einholen muss. Dieser Gedanke ist falsch : in der Tat, wenn eine Gemeinde einen - allgemeinen oder beschränkten - Angebotsaufruf durchführen darf, kann sie ebenfalls eine - öffentliche oder beschränkte - Ausschreibung und, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, eine freihändige Auftragsvergabe vornehmen. Umgekehrt darf eine Vereinigung ohne Erwerbszweck einen allgemeinen Angebotsaufruf tätigen und auf diese Weise mehr als drei Kostenvoranschläge hervorrufen.

Für diesen Artikel wird folgende Abfassung vorgeschlagen :

"Artikel 5.-

Die Auszahlung des Zuschusses für den Neu- und Umbau setzt die Vorlage der Belege hinsichtlich der Auftragserteilung voraus".

Artikel 9 (der Artikel 7 wird).

Folgender Text wird vorgeschlagen :

.../...

"Artikel 7.-

In Abweichung von Artikel 6 kann der Gesamtzuschuss in dem Masse, wie die Arbeiten fortschreiten, in Form von Vorschüssen ausbezahlt werden. Die zu diesem Zwecke eingereichten Berichte über den erreichten Bauzustand müssen vom verantwortlichen Bauleiter oder Architekten gutgeheissen werden und sich jeweils auf einen Mindestbetrag von 300.000 Franken beziehen. Die Vorschüsse dürfen höchstens neunzig Prozent des Gesamtzuschusses betragen.

Bei Beendigung der Arbeiten erfolgt anhand aller notwendigen Belege die Endabrechnung".

Artikel 11 (der Artikel 9 wird).

1. Es wird vorgeschlagen, die Paragraphen 1 und 2 folgendermassen aufzusetzen :

"Artikel 9.-

§ 1. Im Falle der Abtretung der bezuschussten Güter oder der Auflösung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages, hat die Gemeinde oder die Vereinigung ohne Erwerbszweck die Pflicht, der Exekutive dies zu melden und ihr innerhalb eines Monats folgende Auskünfte zu erteilen :

1° eine Abschrift der neuen Eigentumsurkunde in bezug auf die abgetretenen Güter oder des neuen Mietvertrages;

2° wenn der Übernehmer eine Vereinigung ohne Erwerbszweck ist : eine Erklärung des Übernehmers, aus der hervorgeht, dass er die sich aus Artikel 2, § 1, 3°, a, ergebenden Verpflichtungen erfüllen wird, eine Abschrift seiner im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Statuten, die gegenwärtige Zusammensetzung seines Verwaltungsrates und eine Aufstellung der während der zwei Jahre vor der Abtretung organisierten Tätigkeiten.

§ 2. Falls die Gemeinde oder die Vereinigung ohne Erwerbszweck sich weigert, der Exekutive die gewünschten Auskünfte zu erteilen, oder falls diese Auskünfte darauf schliessen lassen, dass die bezuschussten Güter nicht an eine Gemeinde oder an eine Vereinigung ohne Erwerbszweck mit ähnlicher Zielsetzung abgetreten worden sind, fordert die Exekutive den Zuschuss zurück".

2. Paragraph 3 des Entwurfs gibt zu folgender Bemerkung Anlass

Das Gesetz vom 18. Dezember 1986, über die Erteilung einer Befugnis an die Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung, bestimmte Vermögensrechtliche Geschäfte für Rechnung der Gemeinschafts- und Regionaleinrichtungen abzuwickeln, ist im Belgischen Staatsblatt vom 24. Februar 1987 veröffentlicht worden. Hingegen hat der Rat der Deutschsprachige Gemeinschaft den Entwurf eines Dekrets, das es der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermöglicht, die Verwaltung der Mehrwertsteuer, der Registrierung und der Domänen mit bestimmten vermögensrechtlichen Aufgaben zu betrauen, der dem Staatsrat am 28. Mai 1986 zur Begutachtung vorgelegt wurde, noch nicht angenommen. In Ermangelung dieses Dekrets entbehrt Artikel 11, § 3, des im Entwurf liegenden Erlasses einer Rechtsgrundlage.

Artikel 12.

Ausser in seinem Paragraphen 3 fügt dieser Artikel dem Dekret keine Präzisierung hinzu.

In dem oben vorgeschlagenen Text wird Absatz 3 in Artikel 9 aufgenommen.

Artikel 12 des Entwurfes ist demzufolge auszulassen.

.../...

Artikel 13.

Der bindende Charakter eines Erlasses ist mit dessen Veröffentlichung und nicht mit dessen Ausfertigung verbunden (Gesetz vom 31. Dezember 1983 über Institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 53).

Es sollte daher heissen :

"Vorliegender Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft".

Es sollte ausserdem darauf hingewiesen werden, dass, falls dieser Text vor dem 5. November 1987 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird, der Erlass der Exekutive vom 5. November 1986, der für eine Dauer von einem Jahr gilt (Artikel 13 des Erlasses) ausdrücklich aufgehoben werden muss. In diesem Fall müsste Kapitel IX, das Kapitel VII wird, "Schlussbestimmungen" lauten. Es würde zwei wie folgt abgefasste Artikel enthalten :

"Artikel 10.-

Der Erlass der Exekutive vom 5. November 1986 zur Ausführung des Dekretes vom 26. Mai 1986 zur Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden oder Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die Immobilien für die kleine Kultur-, Sport- oder Tourismusinfrastruktur ankaufen beziehungsweise gewisse Arbeiten an dieser Infrastruktur durchführen, wird aufgehoben.

Artikel 11.-

... (siehe den oben vorgeschlagenen Text)".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	J. LIGOT,	Kammervorsitzender,
	P. FINCOEUR,	Staatsräte,
	Ch.-L. CLOSSET,	
	Cl. DESCHAMPS,	Beisitzer der
	F. DELPEREE,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau :	M. VAN GERREWEY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. VAN GERREWEY.

J. LIGOT.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.